

LSH-Newsletter vom 25.6.2021

Herzlich willkommen zum Fruchtzwerge-Newsletter. Aber lesen Sie selbst, warum wir uns mit Wehmut an die Zeiten zurückerinnern, in denen wir fast schon seherisch mit Fruchtzwerge dem Fleischkonsum zu Leibe rückten.

I. Eilmeldung

< Ich bin all da >

Mit diesem Ausruf machten der Igel und seine Frau den Hasen mürbe, bis es beim 74. Wettlauf dann um Letzteren geschehen war.

Die Krisen machen einen in gleicher Weise fertig: Als die Corona-Krise kam, war die Bildungskrise schon da. Dies stellte nunmehr die Nationale Akademie Leopoldina ganz treffend fest. Und vermutlich musste sie nicht einmal igelschlau sein, um zu einer solchen Erkenntnis zu gelangen. Vielleicht war die Bildungskrise allenfalls nicht ganz so offensichtlich, weil sie erstens nicht im Fokus stand und zweitens im Land der ach so berühm-

ten Dichter und Denker insoweit doch gar nichts schiefliegen kann.

<https://sz.de/1.5328296>

Gibt's auch ne Moral von der Geschichte? Schon beim Hasen und dem Igel ging es um die Herkunft. Man solle halt seinesgleichen heiraten, um eine Chance zu haben. Die derzeitigen Initiativen der Bildungspolitik, die Schichten im Sinne einer Bildungsgerechtigkeit aufzubrechen, sind auch nicht wesentlich innovativer.

II. Law & Politics

< Schneid Dich nicht! >

Am vergangenen Wochenende kreisten die Hub-schrauber über der Stadt, um aus Fairnessgründen in Kooperation mit den Autokorsos der gesamten Wohnbevölkerung den Schlaf zu rauben. Es ging um recht viele Menschen auf dem Platz der Alten Synagoge und im Stühlinger, die man offensichtlich aus Sicherheitsgründen aus der Luft bekämpfte.

Zeit, mal wieder das gute, alte Glasverbot aus der Kiste zu holen, dachte sich „Ordnungsbürgermeister“ Breiter, wie er in der BZ liebevoll und zugleich bezeichnend genannt wird. Die Assoziationsketten insoweit sind recht verschlungen und erinnern an fadenscheinige Erziehungsmethoden,

bei denen man mit dem Kern der Ansage nicht so recht herausrücken will. Denn was man eigentlich sagen möchte: Junge Menschen trinken zu viel Alkohol, dieser führt zu Straftaten, Lärm und Müll. Das muss irgendwie unterbunden werden.

Weil man nun aber mit Alkoholverboten verschiedenster Art in der Vergangenheit nicht sonderlich gute Erfahrungen machte und der VGH beim Freiburger Alkoholkonsumverbot aus dem Jahr 2008 ein wenig mäkelig nachgefragt hatte, wie es denn genau um den Zusammenhang zwischen Alkohol und Gewaltdelikten bestellt sei, soll es nun also als „milderes Mittel“ das Glasverbot richten. Schneid Dich nicht!

Auch ein solches Glasverbot hat seine durchaus nicht gerade ruhmreiche Geschichte. So kassierte der VGH Mannheim 2012 das Konstanzer Glasverbot am Bodenseeufer, das auf einer Polizeiverordnung beruhte. Für eine abstrakte Polizeigefahr bedürfe es hinreichender (empirischer) Anhaltspunkte, dass das verbotene Verhalten regelmäßig und typischerweise erhebliche Rechtsgutsverletzungen zur Folge habe. Reine Vorsorgemaßnahmen seien durch die Ermächtigungsgrundlage im Polizeigesetz nicht gedeckt. Die Gesichtspunkte der unerlaubten Entsorgung von Abfall bzw. der Vermeidung von Lärm hätten ein deutliches geringeres Gewicht, was Auswirkungen auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz habe.

<https://strafrecht-online.org/vgh-pressemittteilung>

<https://openjur.de/u/608342.html>

Ein Jahr später kippte das VG Freiburg ein auf einer Allgemeinverfügung beruhendes Glasverbot rund um den 1. Mai im Sedanviertel, weil es weder zeitlich noch örtlich hinreichend bestimmt definiert sei.

Nun also ein neuer Anlauf, der auch mit der Überschrift versehen sein könnte: „Wir haben unsere Lektion gelernt.“

<https://strafrecht-online.org/glasverbot-freiburg>

So werden nunmehr zumindest der räumliche und zeitliche Geltungsbereich hinreichend genau benannt. Danach wird es allerdings wieder dünn: Als Begründung werden ein paar Wochenendnächte rekapituliert, an denen jeweils Hunderte auf dem Platz der Alten Synagoge gezählt wurden, denen wiederum „unter anderem“ „etliche Körperverletzungen und andere Straftaten“ zugeschrieben wurden. – Offensichtlich entscheidet das die Polizei in Freiburg nunmehr in eigener Machtvollkommenheit und beschränkt sich nicht auf die Angabe von entsprechenden Verdachtsfällen.

Daneben ist von Glasscherben, dem „Risiko erheblichen Verletzungen“ sowie von Flaschenwürfen die Rede. An mehreren Stellen wird darauf hingewiesen, die sich auf dem Platz Aufhaltenden seien „teils stark alkoholisiert“ gewesen, wobei mit zunehmenden Alkoholisierungsgrad das

wahrgenommene Aggressionspotenzial gestiegen sei.

Das ist auf der einen Seite eine eher spekulative und vage Faktenlage für eine erforderliche konkrete Gefahr von Rechtsgutsverletzungen, auf der anderen Seite schwingt doch wieder das apokryphe und gerade nicht legitime Begründungsmuster mit, wonach der Alkoholkonsum mit den Verdachtsfällen von Straftaten zu tun habe und daher zu erschweren sei. Der listige Hinweis darauf, gerade der Alkoholkonsum auf dem Platz der Alten Synagoge bleibe doch möglich, räumt diesen Verdacht nicht aus, weil die Glasflasche für den in dieser Situation von jungen Menschen präferierten Alkoholkonsum eben das Mittel der Wahl ist. Auch der Müll und der Groll des Bürgertums, dass dieser auf Staatskosten beseitigt werde, tauchen als Argumente auf.

Und wie steht es um die Verhältnismäßigkeit? Ist beachtet, wird unser Ordnungsbürgermeister voller Stolz bekunden. Denn es könne ja durchaus noch schlimmer kommen, etwa in Gestalt eines Alkoholkonsum- oder Aufenthaltsverbots. – Vielleicht spielt man da aber nach dem Gesagten auch nur ein wenig mit den Muskeln. Uns erschiene es im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung durchaus angemessen, die Motive heranzuziehen, warum der Platz der Synagoge heute so ist, wie er ist (und eben keine Wiese mehr). Er sollte gerade das party- und konsumwütige Publikum auch aus dem Umland anziehen. – Hat doch perfekt geklappt. Und die Frage steht noch immer im Raum, ob die erhöhte Zahl von Vorfällen nicht schlicht darauf beruht, dass sich eben viele Menschen auf engem Raum zusammenfinden. Das könnte sich die Stadt durchaus zurechnen lassen müssen. Aus ökonomischer Perspektive, die der Stadt doch eigentlich ganz sympathisch sein müsste, würde man es so ausdrücken: Das ist eben der Preis.

Die weitere Idee der Stadt, drei große Container mit großen Einwurf-Öffnungen aufzustellen, ist übrigens endlich ein Schritt in die richtige Richtung, der vielleicht den wahren Unmut besänftigen könnte. Lange Zeit hatte man in abwegiger Weise auf den entgegengesetzten Weg gesetzt und gerade Mülltonnen verweigert.

<https://www.freiburg.de/pb/1726658.html>

Es wäre besser oder auch schlicht verhältnismäßig gewesen, es zunächst einmal hiermit zu versuchen und das fadenscheinige Glasverbot in der Kiste zu lassen.

<https://strafrecht-online.org/bz-glasverbot>

< Super supranationale Strafverfolgung? >

Europa hat einen neuen Superlativ. Seit Anfang Juni ermittelt die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) als weltweit erste supranationale Staatsanwaltschaft. Zuständig ist sie für Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU, zu denen Subventionsbetrug, Steuerbetrug oder Korruption gezählt werden. Das dafür zur Verfügung stehende Budget von 45 Mio. Euro soll sich rechnen, so die Hoffnung. Immerhin beläuft sich der EU-Haushalt, den es zu schützen gilt, für die nächsten sieben Jahre auf 1,8 Billionen Euro.

Der Start der Behörde verlief holprig. Nur 22 Mitgliedstaaten konnten sich am Ende auf die Einrichtung der EUSTa einigen. Die rechtsstaatlichen „Sorgenkinder“ Polen und Ungarn sind nicht dabei. Seit der Einigung im Jahr 2017 vergingen noch einmal vier Jahre. Zu zäh erwies sich das Ringen in den Mitgliedstaaten, wer als Europäischer Staatsanwalt nach Luxemburg entsandt werden sollte. In Slowenien trat im Zuge dessen sogar die Justizministerin zurück, nachdem Ministerpräsident Jansa die vorgeschlagenen Kandidaten nicht ernennen wollte. Mutmaßlich, weil ihm diese zu unabhängig waren.

<https://strafrecht-online.org/tagesschau-eusta>

Jedenfalls in Anbetracht solch selbstherrlicher Ministerpräsidenten könnte die EUSTa etwas bewirken. Der entschlossen, fast schon etwas finster dreinblickenden Behördenleiterin Laura Kövesi, die sich zuvor in ihrem Heimatland Rumänien mit einer konsequenten Korruptionsverfolgung bei den dortigen Politikern unbeliebt gemacht hat, trauen wir durchaus zu, entschieden gegen die Zweckentfremdung von EU-Geldern vorzugehen, ohne dabei Konflikte mit nationalen Politikern zu scheuen.

<https://strafrecht-online.org/taz-eusta>

Sorge bereitet uns aber die Übermacht dieser neuen Behörde, mit der nicht nur der slowenische Ministerpräsident, sondern jeder einzelne Bürger konfrontiert werden kann. Die EUSTa führt ihre Ermittlungen grundsätzlich auf der Basis des jeweiligen nationalen Rechts. Das Unionsrecht zählt lediglich einige Ermittlungsmaßnahmen auf, die in jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehen müssen, ohne aber die konkreten Voraussetzungen für diese Maßnahmen zu definieren (Art. 30 EUSTa-VO [VO 2017/1939]). Die nationalen Rechtsordnungen sind zwar in Ansätzen harmonisiert, weisen indes immer noch große rechtsstaatliche Unterschiede auf. Für den Beschuldigten hängt der rechtsstaatliche Schutz somit entscheidend davon ab, in welchem Land die Ermittlungen durchgeführt werden.

Auch die Anklage wird vor einem nationalen Gericht erhoben (Art. 4 EUSTa-VO). Sind mehrere Länder zuständig, soll die EUSTa grundsätzlich in dem Land Anklage erheben, aus dem der im konkreten Fall ermittelnde Europäische Staatsanwalt stammt. Sofern „hinreichende Gründe“ bestehen, kommt aber auch ein anderes Land in Betracht (Art. 36 Abs. 3 EUSTa-VO). Diese Gründe werden noch etwas präzisiert (dazu Art. 26 Abs. 4, 5 EUSTa-VO), doch ist die Gefahr des Forum Shopping nicht von der Hand zu weisen (*Satzger* Internationales und Europäisches Strafrecht, 9. Aufl. 2020, § 10 Rn. 24): Die EUSTa könnte sich also die nationale Rechtsordnung aussuchen, die das aus ihrer Sicht vorteilhafteste materielle und prozessuale Recht bietet. Hätte der Beschuldigte eine derartige Möglichkeit, so würde die Wahl vermutlich anders ausfallen.

Eine neue Strafverfolgungsbehörde, die sich mühelos über die nationalen Grenzen hinwegbewegt, verschiebt das Kräftegleichgewicht im Strafprozess. Angesprochen ist das „Prinzip der Waffen-

gleichheit“. Der Angeklagte muss eine faire Chance haben, Belastungsbeweise der Strafverfolgungsbehörde auf Augenhöhe kontern zu können (*Roxin/Schünemann* Strafverfahrensrecht, 29. Aufl. 2017, § 11 Rn. 7). Die EUStA-VO erwähnt den Beschuldigten jedoch nur beiläufig. Für seine Rechte verweist sie auf das nur in Ansätzen harmonisierte nationale Recht (vgl. Art. 41 Abs. 2, 3).

Wird aber die Strafverfolgung strukturell gestärkt, muss zugleich die Verteidigung strukturell unterstützt werden. Ansonsten droht ein Ungleichge-

wicht. Schon vor Jahren ist angemahnt worden, einer europaweiten Strafverfolgung müsse eine Europäische Verteidigung, der „Eurodefensor“, entgegengesetzt werden. Nur darüber ließe sich die Gesamtbalance im Strafverfahren wiederherstellen (*Schünemann* ZStW 116 [2004], 376, 388 f.; ähnlich *Rackow* KriPoZ 2017, 295, 300).

Auf europäischer Ebene sind diese Mahnungen verhallt. Für künftige „europäische“ Strafprozesse bedeutet das nichts Gutes.

III. Schwerpunktthema Schwarzfahren

Nicht nur uns geht derzeit ein wenig die Muffe: Im letzten Jahr sind die Schwarzfahrten vermutlich coronabedingt um 11 Prozent eingebrochen. Wie soll man da noch auf eine passable Aufklärungsquote in der Polizeilichen Kriminalstatistik kommen. Ferner reißen die Vorstöße nicht ab, die den Straftatbestand des Erschleichens von Leistungen beerdigen und den Fall dem Zivil- oder Ordnungswidrigkeitenrecht überantworten wol-

len. Der Ablauf der Legislaturperiode wird uns nur kurzzeitig Luft verschaffen. Und gerade nun steht die Neuauflage des Münchener Kommentars vor der Tür, bei dem RH just für diese Norm verantwortlich zeichnet. Was wäre das für eine Katastrophe, wenn der Federstrich gerade hier zuschläge. Zeit also, in aller Hektik wenigstens im NL noch einmal alles rauszuhauen.

< Fällt die Revolution aus? >

Heute lassen wir zur Feier des Tages ein wenig unser Halbwissen raushängen und zitieren nach Kirchmann und seinem Federstrich auch Lenin, dem die folgende Aussage zugeschrieben wird: „Revolution in Deutschland? Das wird nie etwas, wenn diese Deutschen einen Bahnhof stürmen wollen, kaufen die sich noch eine Bahnsteigkarte!“

Vor diesem Hintergrund erscheint es geradezu als ein genialer, staatstragender Schachzug, dass in München auf die Initiative von OB Dieter Reiter hin im letzten Jahr die Bahnsteigkarte abgeschafft wurde.

<https://sz.de/1.4513173>

Wenn die Revolutionäre ordnungsgemäß vorgehen wollen, was wir schwer hoffen, so müssten sie jedenfalls in Hamburg starten. Hier konnte der damalige Erste Bürgermeister Olaf Scholz den nach dem Gesagten ja die Freiheit des Geistes erstickenden Versuch der Hamburger CDU, die Bahnsteigkarte im öffentlichen Nahverkehr abzuschaffen, gerade noch abwehren. Ohne Bahnsteigkarte keine Revolution. Darum ging es? Nun gut, unser Bazooka-Scholz kämpfte damit zugleich für die von ihm geliebte Sicherheit und Ordnung und gegen die nach Schutz suchenden Penner und Junkies. Sie haben nichts auf den Bahnsteigen zu suchen. Weg frei für die Revolutionäre im Besitz einer Bahnsteigkarte!

<https://taz.de/Kolumne-Liebeseerklaerung/!5472151/>

< Die Bahn wird schlanker >

Wenn's denn hilft. Ab nächstem Jahr soll jedenfalls Schluss mit der Möglichkeit sein, während der Fahrt beim Zugpersonal eine Fahrkarte zu erwerben. Auf den ersten Blick kein großer Verlust: Diesen Service nutzen doch ohnehin nur die gestressten Banker, denen der Flexpreis ebenso egal ist wie der Bordzuschlag von 17 Euro. Und überdies: Den Kurzentschlossenen soll es noch immer möglich sein, bis zehn Minuten nach Fahrtantritt über Notebook oder Smartphone ein Ticket zu erwerben.

<https://strafrecht-online.org/ard-bahn-ticket>

Womit wir beim kleinen Problem wären: Zwar ist jede Möglichkeit zu begrüßen, die den Anwen-

dungsbereich des verfassungsrechtlich bedenklichen Straftatbestands des Erschleichens von Leistungen reduziert. Und selbst die extrem weit agierende Rechtsprechung müsste eben konstatieren, dass es nicht um den die Strafbarkeit auslösenden Anschein der Ordnungsmäßigkeit ginge, sondern bei der Nachlösungsmöglichkeit schlicht um ordnungsmäßiges Verhalten. All diejenigen aber, die vielleicht aus Überforderung in letzter Sekunde im Zug landeten und weder über ein iPhone verfügen noch gar über das Internet bezahlen können, sind leider ein wenig schlechter dran. Das mit launigen Zugansagen nur noch mäßig ausgelastete Begleitpersonal könnte sie als die übliche Klientel der Schwarzfahrer ins Visier nehmen.

< Die gar nicht schwarzen Schwarzfahrer >

Womit wir beim dritten Thema des Schwerpunktheftes wären: Darf man überhaupt von Schwarzfahrern reden oder sollte man nicht wenigstens in derart krassen Fällen ein wenig an seiner Sprache arbeiten? Üblich ist diese Begrifflichkeit jedenfalls allemal, wir reden beispielsweise auch von Schwarzarbeit oder Schwarzgeld, spielen Schwarzer Peter oder haben Angst vorm schwarzen Mann.

Die umgangssprachliche Bezeichnung des Schwarzfahrens mag Assoziationen zur Hautfarbe der von den Kontrolleuren vielfach als „übliche Verdächtige“ in den Blick genommenen Personen wecken, womit sie eine rassistische Konnotation hätte. Tatsächlich scheint das Wort aber seinen Ausgang im Jiddischen („shvarts“) genommen zu haben, was auch „arm“ bedeuten kann. Teilweise wird die Bezeichnung „schwarz“ daraus abgeleitet, dass die in Frage stehenden Tätigkeiten meist in der Nacht durchgeführt würden, bzw. von der Schmugglern zugeschriebenen Gewohnheit, ihre Gesichter zu schwärzen, um sich unkenntlich zu machen.

Auch wenn aus diesen Erwägungen der rassistische Hintergrund als entkräftet gelten mag, bleibt

die Sorge virulent, dass vielfach eben eine solche rassistische Konnotation in der Gesellschaft verbreitet sein wird. Sie als unzutreffend abzutun, würde der Wirkmacht der Sprache nicht gerecht werden. Auch der mögliche Ursprung „arm“ bzw. des sich Schwärzens, das man nur der Unterschicht zutrauen wird, bleibt problematisch. Sie greift im Ergebnis unterkomplexe (ökonomische) Kriminalitätstheorien auf, wonach die Beförderungser schleichung oder das Schmuggeln auf Armut basieren. Damit würden symptomatische Zuschreibungsprozesse der Kontrollinstanzen („Arme Menschen fahren schwarz!“) ausgeblendet, die bei der Ubiquität und Spezifität dieser Delinquenzart – ein sog. Kontrolldelikt – natürlich zu „Treffern“ führen. Zudem würde verkannt, dass derartige Straftaten eben keine alleinige Domäne von Menschen in prekären Verhältnissen sind.

Wir ziehen hieraus den folgenden Schluss für uns: Aus dem Schwarzfahren wird ein Fahren ohne Fahrschein. Geht doch auch, ohne dass die Ästhetik-Polizei des Herkömmlichen aufschreien müsste. Macht sie natürlich gleichwohl.

<https://www.faz.net/-gsf-a3qzy>

IV. Gesellschaft

< Gendern grenzt aus >

Daniel Deckers von der FAZ holt die argumentative Keule aus dem Sack: Wenn der Verweis auf das generische Maskulinum und die buchstäblich mit aller Macht zu erhaltende Schönheit der deutschen Sprache nicht mehr hilft, dann vielleicht der listige Hinweis darauf, ein „übertriebenes“ Gendern bringe Diskriminierungen mit sich und setze Ausschlussdynamiken frei.

„Manipulationen“ von Ortho- und Typographie seien geeignet, „das Erlernen und die Anwendung von Grammatik und Wortschatz zu erschweren. Davon betroffen sind nicht nur Schüler und Personen, die Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache erlernen wollen. In einer Einwanderungsgesellschaft, in der Spracherwerb ein Schlüssel zu gesellschaftlicher Integration und beruflicher Qualifikation ist, wirkt diese Form der Sprachpolitik ausgrenzend. Dasselbe gilt gegenüber den mehr als sechs Millionen Deutschen, die ihrer Muttersprache in Wort und Schrift auch in ihrer einfachen Form kaum mächtig sind.“

<https://www.faz.net/-gpg-ac0k4>
[über das Uni-Netz kostenfrei]

Sahra Wagenknecht bläst ins gleiche Horn, wenn sie ausführt: Die „Sprachungetüme der Gender-sprache“ seien kein Mittel zu mehr Gleichberechtigung, „sondern selbst diskriminierend, indem sie

die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung als überholt und rückschrittlich abqualifizieren.“

<https://strafrecht-online.org/spon-gendern-kritik>

Das versetzt uns natürlich in eine Schockstarre, das haben wir nicht gewollt. Mehmet soll sich weiterhin mit seinem restringierten Code bei uns willkommen fühlen.

Wenn Deckers behauptet, Sprache sei kein statisches, ein für alle Mal normiertes Konstrukt, so antworten wir: Natürlich ist die Sprache nicht statisch, sie ist bereits im Laufe eines Lebens erheblichen Dynamiken und Wandlungen ausgesetzt. Sie bleibt aber ein Konstrukt, weil sie die Wirklichkeit nicht etwa abbildet, sondern eben konstruiert. Und genau das ist der Grund dafür, warum jedes paternalistische Festhalten an der vorgeblichen Schönheit der Einfachheit auf Argwohn stoßen sollte. Es ist kein Zufall, dass Paternalismus von Pater (= Vater) stammt, der seine Herrschaft aus seiner Stellung ableitet.

Das sich gerade langsam Bahn brechende Bewusstsein von der Diversität der Gesellschaft mit dem Hinweis auf die Ausgrenzung der Schwachen im Zaum halten zu wollen, zeigt nur eines: die hässliche Fratze der Herrschenden, denen nichts zu schäbig ist.

V. Lehre

< So wertvoll wie die Sommerferien >

Ob das Durchschnittsalter unserer Leserschaft nun jenseits der 30 oder darunter liegt, haben wir leider nie so recht ermitteln können. Es besteht der begründete Verdacht, dass es überhaupt keine Leserinnen und Leser gibt, nur solche, die den NL einst in der Hoffnung abonniert haben, etwas Sachdienliches aus ihm zu erhaschen. Sie wurden bitter enttäuscht, ohne sich aus dem Verteiler jemals wieder ausgetragen zu haben, sind dann aber in aller Regel einst jüngere Studierende. Diese wiederum wissen nicht, dass die Fruchtzwerg in den achtziger Jahren mit dem Slogan beworben wurden, sie seien so wertvoll wie ein kleines Steak. Ganz so sicher waren sich die Verbraucherschützer insoweit nicht, die Rezeptur erfuhr seitdem einige Änderungen.

Wie wertvoll ist eigentlich der Distanzunterricht? Nach einer an der Universität Frankfurt durchgeführten Metanalyse so wertvoll wie die Sommer-

ferien. Wie bei den Fruchtzwergen rätseln wir auch in diesem Fall allerdings ein wenig über den Vergleich: Soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass der digitale Unterricht nicht sonderlich ergiebig ist, dass er gar zu Erholungseffekten führt, oder geht es um den sog. summer learning loss, wonach insbesondere Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Elternhäusern nach den Sommerferien weniger Kompetenzen zeigen als davor?

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2020-03-27> [S. 7]

Das mit der Erholung wollen wir mal bestreiten, der Rest wird aber deshalb passen, weil auch nach dieser Metanalyse die Kompetenzeinbußen bei Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Elternhäusern besonders gravierend waren.

<https://strafrecht-online.org/zeit-digital-effektiv>

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Radfahren >

Morgen geht sie wieder los, die Tour, wir sind die nächsten drei Wochen dann mal weg. Davor wollen wir Sie aber ein wenig auf dieses Ereignis einstimmen.

Und blicken zunächst auf den diesjährigen Giro d'Italia zurück. Hier lag Cavagna beim abschließenden Einzelzeitfahren in Mailand auf Bestzeitkurs, bis seine Routenwahl gewisse Zweifel aufkommen ließ.

<https://strafrecht-online.org/youtube-cavagna>

Die Begründung hierfür war überraschend: Er habe die Kurve einfach vergessen.

Bradley Wiggins wiederum überzeugte beim Giro del Trentino 2013 durch die ebenso lässige wie souveräne Art, sein ihn zum damaligen Moment nicht sonderlich überzeugendes Rad abzustellen, um ein neues in Empfang nehmen zu können.

<https://strafrecht-online.org/youtube-wiggins> [Sekunde 8]

VII. Das Beste zum Schluss

Gestern die mutmaßlich letzte Regierungserklärung unserer Bundeskanzlerin, und auch in Österreich kommt es an maßgeblicher Stelle zu einem großen Umbruch: FPÖ-Chef Hofer schmiss hin. Zeit, auch ihm noch einmal unsere Referenz zu erweisen und neugierig einen Blick auf die kulinarischen Vorlieben seines charismatischen Nachfolgers Kickl zu werfen.

<https://strafrecht-online.org/youtube-hofer>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>